

Aktenzeichen:
6 RKa 10/58

Im Namen des Volkes

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

Verkündet
am 21. November 1958

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

Beigeladene: 1.) - 5.)
.....

hat der 6. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 21. November 1958

für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. Januar 1958 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n.

G r ü n d e :

I.

Der am 31. Oktober 1913 geborene Kläger wurde im Jahre 1938 als Dentist anerkannt, die Bestallung als Zahnarzt erhielt er im Jahre 1953. Seit 1947 war er für den Bezirk Hagen/Westfalen zur Kassenpraxis zugelassen. Im März 1954 teilten einige Schülerinnen der Gemeindeschule Halden in Hagen/Westfalen ihrem Lehrer mit, der Zahnarzt lxxxxxxx habe sie, als sie zur Zahnbehandlung bei ihm in der Sprechstunde gewesen seien, unsittlich berührt. Der zuständige Schulrat gab die Meldung des Lehrers an die Staatsanwaltschaft weiter, die gegen den Kläger wegen Verbrechens nach den §§ 176 Abs. 1 Nr. 3 und Vergehens gegen die §§ 185, 61, 65, 74 des Strafgesetzbuches (StGB) Anklage und Nachtragsanklage erhob, weil er sich an einer Reihe von Kindern unsittlich vergangen habe. Wegen Fluchtverdachts und Verdunkelungsgefahr erging gegen ihn Haftbefehl. Schon vor der Hauptverhandlung und vor Eröffnung des Hauptverfahrens erstattete der psychologische Sachverständige Dr. Dr. lxxxxx/xxx ein eingehendes psychologisches Gutachten vom 18. Dezember 1955 über die Glaubwürdigkeit der Aussagen der den Kläger belastenden vier Schülerinnen. Darauf eröffnete die 4. Strafkammer des Landgerichts (LG.) Hagen das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

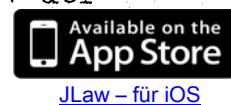
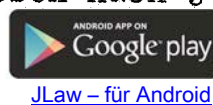
- 3 -

Hauptverfahren. Am 15. Februar 1956 verurteilte die Strafkammer den Kläger wegen Sittlichkeitsverbrechens nach § 176 Abs. 1 StGB in fünf Fällen, davon zwei im Fortsetzungszusammenhang, und wegen Beleidigung zu einer Gesamtstrafe von einem Jahr und acht Monaten Gefängnis. Die Untersuchungshaft wurde ihm auf die erkannte Strafe angerechnet (Akten 7 KLS 7/54 des LG. Hagen). Die Strafkammer stellte in dem Urteil im einzelnen fest, der Kläger, der damalige Angeklagte, habe in den Jahren 1951 bis 1954 schulpflichtigen Kindern, als er während einer zahnärztlichen Behandlung mit ihnen in seiner Praxis allein war, vor oder nach der Behandlung unter den Schlüpfen gegriffen und sie in der Leistengegend und in der Schamgegend befühlt. Die Strafkammer traf diese Feststellungen aus den eigenen Angaben des damaligen Angeklagten in Verbindung mit den Aussagen der Zeuginnen, und sie begründete eingehend, warum sie die Aussagen der jugendlichen Zeugen für wahr hielt. Die Strafkammer sah die Behauptung des Klägers, er habe die Kinder nur in harmloser Weise zu ihrer Beruhigung angefaßt, als widerlegt an und stellte fest, er habe in wollüstiger Absicht gehandelt. Wegen ihm zur Last gelegter sittlicher Verfehlungen an weiteren sieben Mädchen, meist Schulkameradinnen der anderen, sprach sie den Kläger frei. Sie billigt ihm mildernde Umstände zu, weil er nicht vorbestraft sei und bisher ein geordnetes Leben geführt habe. Der Bundesgerichtshof (BGH.) verwarf die Revision des Klägers gegen das Strafkammerurteil. Es ist seit dem 13. September 1956 rechtskräftig. Einen Wiederaufnahmeantrag des Klägers verwarf die Strafkammer als unzulässig. Seine Beschwerde gegen diesen Beschluß wies das Oberlandesgericht (OLG.) in Hamm am 4. September 1957 zurück. Die zuständige Verwaltungsbehörde nahm die Bestallung des Klägers zum Zahnarzt zurück. Über die dagegen erhobene Klage ist noch nicht entschieden. Nachdem der Kläger zwei Drittel der Strafe verbüßt hatte, wurde er zur Bewährung bedingt entlassen.

Durch Beschluß vom 16. Januar 1957 entzog das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Arnsberg beim Oberversicherungsamt (OVA.) Nordrhein-Westfalen in Hagen dem Kläger die Zulassung zu den RVO-Kassen nach § 34 der



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5. Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 12. Januar 1938 (RGBl. I S. 29, ZUlOZ 1938); es lehnte die Feststellung ab, daß der Kläger nicht im Zahnarztregister zu streichen sei (§ 34 Abs. 2 ZUlOZ). In der Person des Zahnarztes liege ein wichtiger Grund, der erst nach seiner Zulassung eingetreten sei. Von den Feststellungen des Strafurteils abzuweichen, habe kein Anlaß bestanden. Solange das Strafkammerurteil bestehe, sei das Vertrauen zu ihm so erschüttert, daß den Vertragsparteien eine Zusammenarbeit mit ihm nicht zugemutet werden könne.

Das Sozialgericht (SG.) Dortmund hat am 18. Juni 1957, als der Kläger noch in Strafhafte war, die Klage auf Aufhebung der Entziehung der Zulassung abgewiesen. Zur Zeit der Einleitung des Entziehungsverfahrens sei das Gesetz über das Kassenarztrecht (GKAR) schon in Kraft gewesen, daher seien die zwingenden und ausschließlichen Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden. Nach § 368 a Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung (RVO) sei die Zulassung zu entziehen gewesen, weil ihre Voraussetzungen nicht mehr vorlägen und weil der Kassenzahnarzt seine kassenzahnärztlichen Pflichten gröblich verletzt habe.

Mit der Berufung hat der Kläger geltend gemacht, die Entziehung der Zulassung sei nicht begründet, wenn von Verfehlungen ausgegangen werde, die er bestreite. Das Vertrauensverhältnis zwischen den Patienten und ihm sei nicht zerstört, denn immer noch werde er in zahlreichen Fällen als Zahnarzt in Anspruch genommen; er sei auf Grund eines Gnadenerweises zur Bewährung aus der Strafhafte entlassen worden, das schließe eine zukünftige Gefahr für die Versicherten aus. Das SG. hätte, meint der Kläger, die im Wiederaufnahmeantrag genannten Zeugen vernehmen und prüfen müssen, ob eine strafbare Handlung vorliege.

Das Landessozialgericht (LSG.) hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 21. Januar 1958 zurückgewiesen. Die Akten des Strafverfahrens hat das Berufungsgericht zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Es hat dahinstehen lassen, ob allein die rechtskräftige Bestrafung des Klägers die Entziehung der Kassenzulassung rechtfertige und hat festgestellt, daß der



- 5 -

Kläger nach der Überzeugung des Senats die ihm zur Last gelegten unzüchtigen Handlungen und die tätlichen Beleidigungen, die zu seiner Bestrafung führten, wirklich begangen hat. Zwar seien die Erkenntnisse der Strafgerichte für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nicht bindend (§ 202 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -, § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung). In freier richterlicher Beweiswürdigung hat das Berufungsgericht jedoch die tatsächlichen Feststellungen der Strafkammer samt der zugrundeliegenden Beweiserhebung und Beweiswürdigung übernommen. Eine weitere Beweisaufnahme hat das Berufungsgericht nicht für erforderlich gehalten, weil die Protokolle und die Urteile als Urkunden einen Beweis für die strafgerichtlichen Feststellungen als solche begründeten. Das Leugnen des Klägers habe diese Feststellungen nicht erschüttern können. Der angefochtene Entziehungsbeschluß sei nicht rechtswidrig und beschwere daher den Kläger nicht (§ 54 Abs. 1 und 2 SGG). Er weiche im Ergebnis nicht von dem hier maßgeblichen Recht ab, das in dem Zeitpunkt galt, als der Beschluß vom Schiedsamt erlassen wurde, nämlich vom GKAR vom 17. August 1955 und von der ZuloZ 1938, die noch insoweit anzuwenden gewesen sei, als sie mit dem GKAR vereinbar sei (Art. 4 § 11 Abs. 2 GKAR). Die Kassenzulassung sei nach § 368 a Abs. 6 RVO in Verbindung mit § 368 c Abs. 2 Nr. 1o RVO (i.d.F. des GKAR) sowie § 34 Abs. 1 Nr. 1 und § 27 Abs. 1 Nr. 1 ZuloZ 1938 (in der angepaßten Fassung) zu entziehen. Wenn auch nach § 368 a Abs. 6 RVO die Zulassung nur entzogen werden "k a n n", das Schiedsamt jedoch die Entziehung auf § 34 Abs. 1 Nr. 1 ZuloZ 1938 gestützt habe, wonach die Zulassung zu entziehen ist, wenn die Voraussetzungen dazu gegeben sind, so ließen doch die schwerwiegenden strafbaren Handlungen des Klägers keinen Raum für die Ausübung eines Ermessens, für eine Wahl zwischen mehreren rechtlichen Möglichkeiten. Das Gericht übe daher, wenn es den Verwaltungsakt nach neuem Recht bestätige, kein eigenes Ermessen aus. Der Kläger habe schuldhaft die ihm als Kassenarzt obliegenden Pflichten gröblich verletzt und damit den Entziehungsgrund nach § 368 a Abs. 6 (letzte Alternative = gröbliche Pflichtverletzung) RVO geschaffen. Außerdem sei die Entziehung der Zulassung aus dem in § 368 a Abs. 6 RVO (erste Alternative)



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

genannten Grunde (Fehlen der Voraussetzungen für die Zulassung) sowie nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 ZulOZ 1938 (in der Person liegender wichtiger Grund) geboten. Die strafbaren Handlungen hätten eine wesentliche Voraussetzung für die Zulassung des Klägers beseitigt und einen "in seiner Person liegenden wichtigen Grund" geschaffen, der eine Zulassung ausschließe; der Kläger sei charakterlich ungeeignet für eine Zulassung. Die Verbüßung eines Teils der Strafe und die vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft machten die schweren Verfehlungen des Klägers nicht ungeschehen.

Das Berufungsgericht hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Das Urteil ist dem Kläger am 22. März 1958 zugestellt worden. Am 12. April 1958 hat er Revision eingelegt mit dem Antrage:

das angefochtene Urteil mit den zugrundeliegenden Feststellungen in vollem Umfange aufzuheben.

Vor Ablauf der bis zum 22. Juni 1958 verlängerten Revisionsbegründungsfrist hat der Kläger am 21. Juni 1958 die Revision begründet.

Er rügt, das LSG. habe das Gesamtvorbringen des Klägers unzureichend gewürdigt (§ 128 SGG) und seine Aufklärungspflicht verletzt (§ 103 SGG). Allein aus den strafgerichtlichen Entscheidungen habe es ohne Beweisaufnahme die Überzeugung gewonnen, daß der Kläger die ihm zur Last gelegten Handlungen wirklich begangen habe. Da er die Verfehlungen bestritten, die strafgerichtlichen Feststellungen in substantiierter Weise angegriffen und die Unglaubwürdigkeit der ihn belastenden Zeugenaussagen im Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens geltend gemacht habe, so hätte das LSG. sich nicht damit begnügen dürfen, die Feststellungen der Strafkammer zu übernehmen, es hätte die im Wiederaufnahmeantrag benannten Zeugen und den gerichtlichen Sachverständigen Dr. Dr. XXXXXXXXX hören müssen; selbst wenn durch diese Vernehmungen nicht seine völlige Schuldlosigkeit bewiesen worden wäre, so würde sich daraus doch ein in seiner Art und Schwere völlig verschiedener Schuldvorwurf ergeben haben. Der Kläger trägt weiter vor, das LSG. habe sein Gesamtvorbringen und



- 7 -

wesentliche Gesichtspunkte, die sich aus den strafgerichtlichen Entscheidungen ergäben, nicht gewürdigt und die Beweismittel nicht ausgeschöpft. Das Urteil berücksichtige nicht, daß im Zeitpunkt der Entscheidung die Verfehlungen vier bis sieben Jahre zurückgelegen hätten, daß das Strafkammerurteil die nach § 42 a Nr. 6 des StGB mögliche Untersagung der Berufsausübung nicht ausgesprochen habe, daß ihm mildernde Umstände zugebilligt worden seien und daß die Strafkammer ihm die erlittene Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe angerechnet habe. Nur wegen der rechtlichen Besonderheiten der strafprozessualen Wiederaufnahmebestimmungen sei sein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zurückgewiesen worden. Da das LSG. keine eigenen Beweise erhoben habe, so hätte es seine Behauptungen als wahr unterstellen müssen. Schließlich hätte das LSG. auch noch Beweis darüber erheben müssen, ob er künftig ein gesetzmäßiges Leben führen werde. Die im Strafaussetzungsbeschluß ausgesprochene Erwartung, er werde sich den Gesetzen entsprechend verhalten, sei Gegenstand der vom LSG. vorzunehmenden Prüfung. Eine neue Beweisaufnahme werde ergeben, daß er die erforderliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit habe, um zur Kassenpraxis zugelassen zu werden.

Die Revision rügt ferner, das angefochtene Urteil beruhe auf einer Verletzung des § 54 SGG, denn das LSG. habe an Stelle der Zulassungsbehörde Ermessen ausgeübt. Es sei unerheblich, ob die Zulassungsbehörde auch bei Verkennung des eigenen Ermessensspielraums zu einer an sich rechtlich haltbaren Entscheidung gekommen sei.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen. Das Berufungsgericht habe den Grundsatz der Amtsermittlung nicht verletzt und die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung nicht überschritten.

II.

Der Kläger hat fristgemäß und in rechter Form Revision eingelegt. Da jedoch das LSG. die Revision nicht zugelassen hat,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

so wäre sie nur statthaft, wenn der Kläger einen tatsächlich vorliegenden wesentlichen Mangel des Verfahrens des LSG. gerügt hätte (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG. Bd. 1 S. 150 f).

Die Rüge des Klägers, das LSG. hätte sich nicht damit begnügen dürfen, seine eigenen Feststellungen nur aus den strafgerichtlichen Verurteilungen zu treffen, es hätte Zeugen selbst vernehmen müssen, auch wenn die Vernehmungen nicht seine Schuldlosigkeit, sondern nur einen in seiner Art und Schwere völlig verschiedenen **S c h u l d v o r w u r f** ergeben hätten, betrifft zwar das Verfahren des Berufungsgerichts, das seiner Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, nicht genügt und damit § 103 SGG verletzt habe. Diese Rüge ist jedoch nicht begründet. Das LSG. hat nicht nur aus den Urteilen der Strafkammer und des BGH und aus den Beschlüssen über die Verwerfung des Wiederaufnahmeantrags, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, seine Feststellungen getroffen, es hat auf Grund der Verhandlung und der gesamten Akten in freier richterlicher Beweiswürdigung festgestellt, daß der Kläger die ihm zur Last gelegten unzüchtigen Handlungen an Kindern in seiner Sprechstunde begangen hat. Im Hinblick auf die eingehende Beweisaufnahme in den beigezogenen Akten und die ausführliche Würdigung der Zeugenaussagen und des Sachverständigengutachtens in dem vom BGH bestätigten Urteil der Strafkammer brauchte sich das LSG. nicht gedrängt zu fühlen, weitere Beweise zu erheben (vgl. BSG. 2 S. 84, SozR. SGG § 103 Bl. Da 2 Nr. 7), insbesondere die von dem Kläger benannten Zeugen, den Sachverständigen und den Kläger selbst zu vernehmen. Bei der Ermittlung des Sachverhalts war es an das Vorbringen des Klägers und seine Beweisanträge nicht gebunden (§ 103 Satz 2 SGG). Im übrigen war es nicht Aufgabe des LSG., alle gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlungen und die für die Höhe der Strafe erforderliche Schwere der Schuld im einzelnen festzustellen, es genügte die Feststellung eines Verhaltens, aus dem sich ergab, daß der Kläger als Kassenzahnarzt nicht hätte zugelassen werden dürfen. Das LSG. hat nach § 128 SGG nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entschieden und hat im angefochtenen Urteil die Gründe angegeben, die für die richterliche Überzeugung maßgebend waren. Es hat zutreffend dargelegt, daß die Erkenntnisse der



Strafgerichte für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, soweit ein Sachverhalt festgestellt wird, nicht bindend sind. Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit können, wenn sie Zweifel haben, ob die Erkenntnissc der Strafgerichte richtig sind, im sozialgerichtlichen Verfahren weitere Beweise erheben. Sie sind aber nicht gehindert, allein aus der Gesamtheit der beigezogenen Akten, aus den Gutachten über die Glaubwürdigkeit der vernommenen Zeugen, aus den Protokollen des Ermittlungsverfahrens und aus der Hauptverhandlung - auch ohne nochmalige Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen - sich ein Urteil zu bilden und Feststellungen zu treffen. Das Verfahren des LSG. verstößt somit weder gegen § 103 SGG noch gegen § 128 SGG.

Auch die weitere Rüge, das LSG. habe unzulässigerweise an Stelle der Zulassungsbehörde eigenes Ermessen ausgeübt (vgl. § 54 Abs. 2 Satz 2 SGG), ist unbegründet. Das Schiedsamt hatte durch den angefochtenen Verwaltungsakt die Zulassung nach § 34 ZuloZ 1938 wegen eines in der Person des Klägers liegenden wichtigen Grundes entzogen. § 34 ZuloZ 1938 bestimmt, dass die Zulassung bei wichtigem Grund zu entziehen " i s t ". Nach der Vorschrift des § 368 a Abs. 6 RVO i.d.F. des GKAR, die das LSG. seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, " k a n n " die Zulassung entzogen werden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder der Kassen(zahn)arzt seine kassen(zahn)ärztlichen Pflichten gröblich verletzt. Wenn das LSG. die Rechtfertigung der nach § 34 ZuloZ 1938 ausgesprochenen Entziehung auch aus § 368 a Abs. 6 RVO n.F., also einer Ermessensvorschrift, hergeleitet hat, obgleich das Schiedsamt keine Ermessensentscheidung gefällt hatte, so hat es damit doch nicht selbst eine ihm nicht zustehende Ermessensentscheidung getroffen. Abgesehen davon, daß der Berufungsausschuß sich in seinem Schriftsatz vom 12. Oktober 1957 auf



§ 368 c Abs. 6 RVO i. d. F. des GKAR gestützt und damit möglicherweise das Ermessen nachträglich selbst ausgeübt hat, war - wie das LSG. zutreffend ausführt - im vorliegenden Fall nach den vom LSG. festgestellten Verfehlungen des Klägers für eine Ermessensausübung kein Raum; bei der Art der Verfehlungen des Klägers bestand nicht die Möglichkeit, von einer Entziehung der Zulassung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzusehen, so daß hier in Wahrheit auch für die Verwaltung nur eine Entscheidung möglich war (vgl. BSG. Bd. 5 S. 238 ff. (2457)). Somit bestand hier auch für das LSG. kein Ermessensspielraum, es hat nicht in die Befugnis der Verwaltungsbehörden, Ermessen auszuüben, eingegriffen.

Die weiteren Rügen, das LSG. habe nicht berücksichtigt, daß die Verfehlungen des Klägers vier bis sieben Jahre zurücklägen, daß die Strafkammer ihm mildernde Umstände zugebilligt und kein Berufsverbot ausgesprochen habe, daß der Strafaussetzungsbeschluß vom Berufungsgericht nicht gewürdigt worden sei, betreffen die materiell rechtliche Entscheidung des LSG. Aus diesem Vorbringen ergibt sich kein wesentlicher Mangel des Verfahrens. Unerheblich ist es auch, daß der Verwaltungsstreit über die Entziehung der Bestallung beim Bundesverwaltungsgericht noch nicht entschieden ist. Es ist kein Mangel des Verfahrens, daß das Berufungsgericht den Ausgang dieses Verwaltungsstreites nicht abgewartet hat.

Da der Kläger einen tatsächlich vorliegenden wesentlichen Mangel des Verfahrens des LSG. nicht rügen konnte, so ist die Revision nicht statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Sie ist deshalb als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Satz 2 SGG).



Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)